

Synopse KKA

<p style="text-align: center;">Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013</p> <p style="text-align: center;">Neufassung:</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom ... im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR</p>
<p> : Abweichungen Beelen</p>	<p> : Anpassungen Beelen</p> <p> : Anpassungen an neue Rechtslage oder Rechtsprechung</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.6.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), hat der Rat der Gemeinde Beelen am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>In seiner Sitzung am ... hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW, S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.</p>

Synopse KKA

	<p>(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gleichstellung von Frau und Mann die gewählte Ausdrucksform die weibliche mit umfasst.)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Allgemeines</u></p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Sie bedient sich dabei des Abwasserwerkes Beelen und weiterer Dritter als Erfüllungsgehilfe.</p> <p>(2) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und die Kontrolle der Grundstückentwässerungsanlagen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik sowie die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 53</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR im Sinn dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen.</p> <p>(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR betreibt im Entsorgungsgebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für häusliches Schmutzwasser. Grundstücksentwässerungsanlagen sind Privateigentum und vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.</p> <p>(5) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die abschließende Reinigung der Anlage obliegt dem Eigentümer der Anlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Abwasserbetrieb TEO AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.</p>

Synopse KKA

<p>Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW.</p> <p>(3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>Im Sinne dieser Satzung bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grundstücksentwässerungsanlagen: Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches und ähnliches Schmutzwasser.2. Grundstück: Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jeder dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.3. Anschlussberechtigter: Anschlussberechtigter ist der Eigentümer eines Grundstücks, § 14 gilt entsprechend.	
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Anschluss- und Benutzungsrecht</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht</p>

Synopse KKA

<p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.</p>	<p>(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Abwasserbetrieb TEO AöR die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).</p> <p>(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Abwasserbetrieb TEO AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist. Ausgeschlossen von der Entleerung sind außerdem Gemische aus Gülle und hiermit gemeinsam gesammeltem häuslichem Abwasser, soweit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfüllt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Begrenzung des Benutzungsrechtes</u></p> <p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none">a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oderb) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oderc) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung	<p style="text-align: center;">§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts</p> <p>(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe</p> <ul style="list-style-type: none">1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder

Synopse KKA

<p>gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder</p> <p>d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder</p> <p>e) die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder</p> <p>f) nach § 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.</p> <p>(2) Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Beelen finden insoweit entsprechende Anwendung.</p>	<p>4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder</p> <p>5. die Reinigungsprozesse der öffentlichen Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.</p> <p>(2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Anschluss- und Benutzungszwang</u></p> <p>(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Anlage ausschließlich durch die Abwasserbetrieb TEO AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Abwasserbetrieb TEO AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.</p> <p>(3) Die Abwasserbetrieb TEO AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51</p>

Synopse KKA

<p>sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>	<p>Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage</u></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen</u></p> <p>(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach dem gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.</p> <p>(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Abwasserbetrieb TEO AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen</p>

Synopse KKA

Zustand zu bringen.	ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Durchführung der Entsorgung</u></p> <p>(1) Die Entsorgungsintervalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte hat die Entleerung einer Kleinkläranlage unter der Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der allgemein anerkannten Regeln der Technik rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.</p> <p>(3) Die Entsorgung von Kleinkläranlagen wird wie folgt geregelt:</p> <p>a) Mehr-Kammerausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand zu entschlammen.</p> <p>b) Mehr-Kammerabsetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.</p> <p>(4) Sollte im Einzelfall die danach erforderliche Zahl der Entleerungen nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer zusätzliche Entleerungen rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Durchführung der Entsorgung</u></p> <p>(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserbetrieb TEO AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat den Entsorgungsbedarf rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Entleerung der Kleinkläranlage erfolgt nach einem Entsorgungsplan der Abwasserbetrieb TEO AöR, der dem Grundstückseigentümer spätestens zwei Wochen vor dem Entsorgungstermin bekannt gegeben wird.</p> <p>(3) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose</p>

Synopse KKA

<p>(5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.</p> <p>(6) Die Gemeinde bestimmt in allen Fällen die Art und Weise sowie den Umfang der Entsorgung und teilt dem Anschlussberechtigten den genauen Entsorgungstermin mit.</p> <p>(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der insoweit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(8) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>	<p>Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Abwasserbetrieb TEO AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Häufigkeit, den Umfang, sowie die Art und Weise der Entsorgung.</p> <p>(5) Zum Entsorgungstermin bereitet der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage und ggf. die Zufahrtsmöglichkeit soweit vor, dass die Anlage mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann (§ 5 Abs. 2).</p> <p>(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der maßgeblichen DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.</p> <p>(7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Abwasserbetrieb TEO AöR über. Die Abwasserbetrieb TEO AöR ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.</p>

Synopse KKA

<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Anmeldepflicht</u></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Wechselt der Anschlussberechtigte, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussberechtigte verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Die Gemeinde veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat der Abwasserbetrieb TEO AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Abwasserbetrieb TEO AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Abwasserbetrieb TEO AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(4) Der Anschlussberechtigte hat der Abwasserbetrieb TEO AöR die dauernde Außerbetriebssetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Die Abwasserbetrieb TEO AöR veranlasst daraufhin die Schlusssentleerung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Auskunftspflicht, Betretungsrecht</u></p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Betretungsrecht</p>

Synopse KKA

<p>(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.</p>	<p>(1) Den Beauftragten der Abwasserbetrieb TEO AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Abwasserbetrieb TEO AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Entsorgung und Überwachung der Entwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe der KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser.</p> <p>(3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der Anschlussberechtigte oder ein von ihm Bevollmächtigter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder der Eigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.</p>	

Synopse KKA

<p>(4) Falls der Anschlussberechtigte seinen Verpflichtungen gemäß § 7 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.</p> <p>(5) Wenn durch das Verschulden des Anschlussberechtigten ein Entsorgungsfahrzeug das Grundstück vergeblich anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der Eigentümer die der Gemeinde dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.</p> <p>(6) Die Überwachungsgebühr wird je Überprüfung gem. § 1 Abs. 2 erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Gebührenpflicht, Fälligkeit</u></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr oder für die Überwachung mit deren Durchführung.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung oder Überwachung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die veranlagte Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Gebührensatz</u></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von</p>	

Synopse KKA

<p>Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge 19,50 €/ m³ Im Preis enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge.</p> <p>(2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 25 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,59 € zu zahlen.</p> <p>(3) Für jede vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens, die auf das Verschulden des Anschlussnehmers zurückzuführen ist, ist eine Gebühr in Höhe von 51,59 € zu entrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Haftung</u></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Haftung</u></p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder sachwidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Abwasserbetrieb TEO AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Hat der Grundstückseigentümer Bedenken hinsichtlich einer Schädigung seiner Zufahrtsmöglichkeit, so hat er dieses der Abwasserbetrieb TEO AöR rechtzeitig vor der Entleerung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.</p> <p>(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz</p>

Synopse KKA

<p>oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(4) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und nach ihrer durchgeführten Entsorgung nicht berührt.</p>	<p>oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Abwasserbetrieb TEO AÖR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Anschlussberechtigten Beiträge und Gebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Berechtigte und Verpflichtete</u></p> <p>Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 4 bis 7 sowie 9 und 13 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>(1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 2 bis 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Entsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 12 Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen</p> <p>(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR.</p> <p>(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Abwasserbetrieb TEO AöR auf Verlangen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 4 nicht zugelassene Stoffe einleitet,</p> <p>b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,</p> <p>c) entgegen § 6 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,</p> <p>b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,</p> <p>c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder</p>

Synopse KKA

<p>d) entgegen § 7 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,</p> <p>f) entgegen § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,</p> <p>g) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,</p> <p>h) entgegen § 9 Abs. 3 den Zugang verwehrt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>einer Aufforderung der Abwasserbetrieb TEO AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,</p> <p>d) entgegen § 5 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,</p> <p>f) seiner Auskunftspflicht nach § 7 nicht nachkommt,</p> <p>g) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,</p> <p>h) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,</p> <p>i) entgegen § 12 die Pflicht zur Abwasserüberlassung nicht ordnungsgemäß erfüllt, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht einhält oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung auf Verlangen der Abwasserbetrieb TEO AöR nicht vorlegt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Synopse KKA

<p>Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Beelen vom 01.10.1997 außer Kraft.</p>	<p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der 1. Änderung vom 17.12.2014 im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 18.12.2013 außer Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Beelen vom 18.12.2009 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbetrieb TEO vom 12.10.2015 außer Kraft.</p>
---	---

Anmerkungen zur Satzungsänderung

- a) Der Entwurf orientiert sich stark an der Muster-Grundstücksentwässerungsanlagensatzung des Städte- und Gemeindebundes in Zusammenarbeit mit der Kommunal Agentur NRW, die laufend aktualisiert und jeweils mit Umwelt- und Innenministerium NRW abgestimmt wird. Der Vorteil der Verwendung des Mustertextes ist zum einen eine hohe Rechtssicherheit. Zum anderen wird die weiter erforderliche laufende Aktualisierung des Satzungstextes in Anlehnung an den Mustertext wesentlich erleichtert.
- b) Bei der Überschrift und der Präambel ist Folgendes zu beachten: Gemäß § 2 Abs. 5 BekanntmV erhält die Satzung in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats der AöR unterzeichnet worden ist. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 BekanntmVO in die Präambel das Datum des Ratsbeschlusses bzw. Verwaltungsratsbeschlusses einzusetzen. Hier sollte beachtet werden, dass unterschiedliche Varianten bezüglich Überschrift und Präambel gewählt werden können.

Ergänzender Hinweis zur Bekanntmachungsanordnung:

Synopse KKA

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.02.2013 entschieden, dass die Bekanntmachung einer Satzung unwirksam und damit die Satzung formell rechtswidrig ist, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates in der Bekanntmachungsanordnung nicht bestätigt hat, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt. Deshalb ist der folgende Passus zwingend in die Bekanntmachungs-Anordnung aufzunehmen:

“Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht”

Datum/Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Einerseits kann die Satzungsänderung im Rahmen einer Änderungssatzung erfolgen. Dann verändert sich die Überschrift der Ausgangssatzung insofern, als dass aufgenommen werden müsste: „in der Fassung der ... Änderungssatzung“. Die Präambel der ursprünglichen Grundstücksentwässerungsanlagensatzung würde dann nicht verändert werden; sie würde weiterhin in der alten Form - auch mit den nunmehr veralteten Gesetzen und dem ursprünglichen Ratsbeschluss - bestehen, da dies die Ausgangssatzung ist, die in ihrer eigentlichen Form nicht geändert wird. Die Regelung zum Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung würde dann auch nicht verändert werden. Lediglich die Änderungssatzung wäre in ihrer Präambel zu aktualisieren und mit dem Datum des aktuellen Ratsbeschluss zu versehen.

Im Hinblick auf die vereinfachte Rechtsfindung - insbesondere für die Anschlussnehmer und/oder Pflichtigen - ist jedoch zu empfehlen, hier eine komplette Neufassung der Satzung anzustreben. Dann würden Überschrift und Präambel der Satzung insgesamt neugefasst. Zudem würde in der Regelung zum Inkrafttreten die alte Satzung außer Kraft gesetzt werden müssen. Aufgrund der Vorteile dieser Vorgehensweise orientiert sich die vorgeschlagene Satzungsänderung an diesem Vorgehen.

Für die Änderung einer Satzung ist auch stets eine Neufassung oder eine Änderungssatzung erforderlich. Ein einfacher Ratsbeschluss genügt den Anforderungen an die Bekanntmachung nicht.

c) Unter der Präambel wird ein „Gender-Hinweis“ aufgenommen. Begriffe wie „Grundstückseigentümer“ oder „Anschlussnehmer“ sind nicht geschlechtsneutral, sondern stellen das generische Maskulinum dar. Dennoch entspricht die Verwendung wie hier den Vorgaben des Leitfadens der Landesregierung NRW: „Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechtssprache – Hinweise, Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele“, April 2008. Vor allem angesichts der Häufigkeit dieser Begrifflichkeiten und des langen Satzgefüges kann zur Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Satzung so vorgegangen werden, dass die Verwendung des generischen Maskulinums durch eine klarstellende Klausel im Normtext erläutert wird.“